

15. Kann ein Überzeugungseid aus Fahrlässigkeit falsch geschworen werden?

St.G.B. §. 163.

C.P.D. §. 424.

Vgl. Bd. 7 Nr. 56.

II. Straffenat. Urtr. v. 27. Februar 1885 g. R. Rep. 342/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Rosenberg.

Aus den Gründen:

Im Auftrage des Angeklagten pfändete der Gerichtsvollzieher P. im Juli 1883 auf dem Grundstücke der Besitzersfrau S., bei welcher die Witwe J. wohnte, eines der daselbst befindlichen beiden Schweine, einen Borg. Das andere Schwein war eine Sau. Der Borg war größer als die Sau. Die Besitzersfrau S. klagte gegen den Angeklagten auf Freigabe des gepfändeten Schweines. Durch Urteil zweiter Instanz wurde dem Beklagten folgender Eid aufgelegt:

Ich schwöre, daß ich nach sorgfältiger Prüfung und Erfundigung die Überzeugung erlangt habe, es ist nicht wahr, daß das größere der im Besitze der Klägerin befindlichen beiden Schweine in Sachen R. wider J. im Juli 1883 von dem Gerichtsvollzieher P. gepfändet ist.

Diesen Eid hat der Angeklagte am 23. Mai 1884 abgeleistet. Vor der Ableistung hat derselbe bei dem Gerichtsvollzieher P. Nachfrage gehalten, welches der beiden Schweine auf dem Grundstücke der S. gepfändet sei, hat aber keine bestimmte Auskunft erhalten. Auch

hat Angeklagter durch eine zweite Person, als seinen Beauftragten, dieserhalb fruchtlos Erkundigungen eingezogen. In Wirklichkeit war das größere der beiden Schweine gepfändet.

Der erste Richter hat bei Feststellung dieser Thatfachen erwogen:

Mit der Beeidigung: es ist nicht wahr, daß das größere der beiden Schweine gepfändet ist, habe der Angeklagte der Wahrheit widersprochen, mithin objektiv falsch geschworen. Eine Fahrlässigkeit bei Ableistung dieses Eides sei darin zu erblicken, daß der Angeklagte, obwohl er trotz sorgfältiger Erkundigung und Prüfung nicht erfahren gehabt habe, welches der beiden Schweine gepfändet worden, die Überzeugung erlangt haben wolle, daß nicht das größere Schwein gepfändet sei; er hätte diesen Eid nur leisten können, wenn ihm mitgeteilt wäre und er daraus Grund zu der Annahme hätte entnehmen können, daß nicht das größere, sondern das kleinere der beiden Schweine gepfändet wäre; eine solche Mitteilung sei ihm nicht gemacht, und er habe fahrlässig gehandelt, indem er trotzdem den Eid geleistet und nicht vielmehr von dessen Ableistung Abstand genommen habe. Niemand, der es mit seinem Gewissen genau nähme, hätte auf Grund der erhaltenen Auskunft den Eid ableisten können, und darin, daß trotzdem Angeklagter den Eid geleistet habe, werde ihm mit Recht der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht.

Demgemäß ist aus §§ 153. 163 St.G.B.'s wegen fahrlässigen Falscheides Strafe verhängt.

Der vom Angeklagten geleistete Eid entspricht der im §. 424 Abs. 3 C.P.D. für diejenigen Fälle vorgeschriebenen Norm, in welchen eine eigene Handlung oder Wahrnehmung des Schwurpflichtigen nicht in Frage steht. Diese Eidesnorm trägt, wie der Wortlaut ergibt, auch in den Motiven des Entwurfes zu §. 410 (424 des Gesetzes) dargelegt ist, einen doppelten Charakter:

A. Die Worte „nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung“ erheben den Eid insoweit zum Wahrheitseid, als der Schwurpflichtige zu beeiden hat, daß er eine sorgfältige Prüfung und Erkundigung angestellt habe. Der Richter kann vor Abnahme des Eides durch Ausübung des Fragrechts (§. 130 C.P.D.) nähere Auskunft darüber verlangen, in welcher Weise diese Prüfung und Erkundigung stattgehabt hat. Insoweit hiernach ein Wahrheitseid erfordert und geleistet ist, bietet der Fall eines solchen fahrlässigen Falscheides nichts

Abweichendes von den gewöhnlichen Fällen der Anwendung des §. 163 St.G.B.'s.

B. Außerdem verlangt aber §. 424 C.P.D. die Beeidigung, daß der Schwörende die Überzeugung von der Wahrheit einer Thatsache erlangt oder nicht erlangt habe. Inhalt des Überzeugungseides ist nicht die letztere Thatsache, sondern die Überzeugung des Schwörenden von derselben. Allerdings hat die Beeidigung der Überzeugung oder Nichtüberzeugung die prozessuale Wirkung, daß daraufhin auch die Thatsache, von welcher die Entscheidung des Rechtsstreites abhängt, für erwiesen oder für nicht erwiesen zu gelten hat. Trotz dieser Wirkung bleibt aber Inhalt des Eides nur die Überzeugung von jener Thatsache, und, wenn §. 428 a. a. O. auch für den Überzeugungseid vorschreibt, daß durch die Leistung dieses Eides voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet werde, so ist damit dem Überzeugungseide kein anderer Inhalt gegeben, als er in der in §. 424 Abs. 3 vorgesehenen Norm in Wahrheit enthalten ist. Beschwört der Schwurpflichtige, daß er eine Überzeugung erlangt habe, ohne überzeugt zu sein, so liegt in der Regel ein wissentlich falscher Eid vor. War der Schwörende aber von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt, so liegt objektiv ein falscher Eid nicht vor. In der Doktrin ist deshalb die Ansicht aufgestellt, daß der Fall eines aus Fahrlässigkeit falsch geleisteten Überzeugungseides sich nicht konstruieren lasse. Diese Ansicht geht zu weit. Denkbar ist beispielsweise der Fall, daß der Schwurpflichtige den Überzeugungseid in der irrigen Annahme leistet, unter Überzeugung sei ein mit Zweifel gemischtes Muthmaßen zu verstehen, und dabei versäumt hat, seine Annahme der Prüfung anderer zu unterstellen, obwohl nach den Umständen des Falles ihm dazu Möglichkeit und Anlaß geboten war. In einem solchen Falle würden alle Voraussetzungen des fahrlässigen Falscheides, nämlich die objektive Unwahrheit des Beschworenen, die Unkenntnis des Schwörenden von der Unwahrheit und die Verschuldung der Unkenntnis durch Fahrlässigkeit, zusammentreffen. Zuzugeben ist jedoch, daß derartige Fälle sich als Ausnahmen darstellen, da der Schwörende der Regel nach im Momente der Eidesleistung wissen wird, was er glaubt und annimmt. Als gemeinhin zutreffende Regel ist daher anzuerkennen, daß der falsche Überzeugungseid (im engeren Sinne des Wortes, von dem gesetzlich damit verbundenen Wahrheitseide — vgl. zu A — losge-

trennt) nur aus §. 155, nicht aus §. 163 St.G.B.'s gestraft werden kann.

Der erste Richter spricht an einer Stelle des Urtheiles aus, daß der Angeklagte eine sorgfältige Prüfung und Erkundigung angestellt hatte. Insoweit ein Wahrheitseid (oben zu A.) geleistet ist, wird derselbe hiernach für objektiv unwahr nicht erklärt. Bezüglich der Erkundigung sind auch Thatfachen angegeben, aus welchen sich dieser Schluß rechtfertigt. In welcher Weise der Angeklagte neben der Erkundigung eine Prüfung vorgenommen hat, sagt das erste Urtheil nicht. Dieser Umstand und die Erwägung des ersten Richters, daß der Angeklagte auf Grund der eingezogenen Erkundigungen und des negativen Ergebnisses derselben den Eid mit gutem Gewissen nicht habe ableisten können, drängen zu der Auffassung, daß dem Angeklagten eine unterlassene oder mangelhafte Prüfung zum Vorwurfe gemacht werde. Danach wäre der Wahrheitseid ein objektiv falscher. Eine Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheides wäre dann unter der Annahme möglich, daß der Angeklagte irrig angenommen hätte, eine sorgfältige Prüfung vorgenommen zu haben, und dieser Irrtum auf Versäumung einer ihm nach den Umständen des Falles obliegenden Pflicht zurückzuführen wäre. Auf derartigen Erwägungen beruht indes das Urtheil nicht. Insoweit der Wahrheitseid für objektiv nicht falsch erachtet ist, erweisen sich sonach die Gründe des ersten Urtheiles als unklar.

Der erste Richter erachtet dagegen den Überzeugungseid (in dem Sinne wie oben zu B) für einen objektiv falschen. Allein diese Annahme beruht auf der Unterstellung, daß Angeklagter geschworen habe:

„es ist nicht wahr, daß das größere der beiden Schweine gepfändet ist,“

während der Angeklagte nur die Überzeugung von dieser Thatfache beschworen hat. Die Bemerkung, Angeklagter wolle eine Überzeugung erlangt haben, scheint anzudeuten, daß der Angeklagte die Überzeugung nicht gehabt habe. In diesem Falle läge wissenschaftlicher Falscheid vor. Einen solchen stellt aber der erste Richter nicht fest. Hat der Angeklagte wirklich die von ihm beschworene Überzeugung gehabt, und hat er, wie der erste Richter anscheinend annimmt, insofern fahrlässig gehandelt, als er nach dem Ergebnisse der von ihm eingezogenen Erkundigungen gewissenhaft den Eid nicht leisten konnte, so kann dies nur den Schluß rechtfertigen, daß Angeklagter die ihm obliegende

sorgfältige Prüfung unterlassen habe, und daß er, wenn er trotzdem beschworen, diese sorgfältige Prüfung vorgenommen zu haben, entweder wissentlich oder fahrlässig etwas Unrichtiges beschworen habe, je nachdem er entweder gewußt, daß er nicht sorgfältig geprüft habe, oder aus Fahrlässigkeit irrtümlich angenommen habe, einer solchen Prüfung sich unterzogen zu haben.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des Urtheiles und der Feststellung desselben.